

# Zuschussrichtlinien der Gemeinde Hohenbrunn

Die Gemeinde Hohenbrunn misst der Arbeit der örtlichen Vereine und Verbände eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Die Verantwortlichen der Gemeinde wollen daher die Arbeit der Vereine soweit als möglich unterstützen. Mit diesen Richtlinien sollen die Vereine wirkungsvoll nach einheitlichen Kriterien gleichberechtigt gefördert werden.

## Präambel

Die Gemeinde Hohenbrunn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuschüsse zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung gemeinnütziger kommunaler Zwecke, insbesondere für folgende Bereiche: Kinder und Jugend, Sport, Soziales, Senioren, Kultur, Heimatpflege und Brauchtum, Bildung und Wissenschaft, Natur und Umwelt sowie karitative Tätigkeit. Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch, weder dem Grunde noch der Höhe nach, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt und kann durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Hohenbrunn jährlich der Haushaltslage angepasst werden. Institutionelle Förderungen, die auf Basis von Einzelverträgen (z.B. VHS, Musikschule) oder anderer individueller Vereinbarungen festgelegt werden, sind nicht Inhalt dieser Richtlinien.

## I. Allgemeines

### Förderungsgrundsätze

Gefördert werden Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen, die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben oder für Hohenbrunner und Riemerlinger Bürger tätig sind und im Vereinsregister eingetragen sind oder als Mitglied über eine übergeordnete Organisation (z.B. Kreis- oder Landesorganisation) eingetragen sind und gemeinnützige Zwecke verfolgen –nachfolgend Vereine genannt. Zuwendungsempfänger müssen angemessene Mitgliederbeiträge oder vergleichbare ähnliche Leistungen von ihren Mitgliedern verlangen. Sportvereine müssen dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. angehören.

### Antragstellung

Zuschussanträge sind grundsätzlich, sofern keine bestimmte Frist in den Richtlinien vorgeschrieben ist, rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung, Anschaffung und dgl. schriftlich bei der Gemeinde Hohenbrunn zu stellen. Treten im Laufe des Jahres unvorhergesehene Maßnahmen auf (z.B. Reparaturmaßnahmen, Investitionen etc.), so sind die Zuschussanträge für diese Zwecke unmittelbar nach Bekanntwerden bei der Gemeinde schriftlich zu stellen. Die Gemeinde Hohenbrunn behält sich vor, für die Prüfung eines Zuschussantrages sich Bilanzen, Einnahme-Ausgabe-Rechnungen und dgl. vorlegen zu lassen.

Verspätet eingehende Anträge und nachträglich gestellte Anträge für beendete Maßnahmen können in der Regel nicht berücksichtigt werden. Im Einzelfall entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

## **Auszahlung von Zuschüssen**

- Fristgerechte Vorlage des Zuschussantrages
- Genehmigter Haushalt der Gemeinde
- Vorlage der geforderten Unterlagen
- Zuschüsse dürfen nur in Bereiche fließen, für die sie beantragt wurden (Zweckbindung)

Stellt die Gemeinde fest, dass bei der Beantragung von Zuschüssen vorsätzlich falsche Angaben gemacht wurden, ist der jeweilige Zuschuss unverzüglich zurück zu zahlen. Außerdem behält sich die Gemeinde vor, in diesen Fällen, für den betreffenden Verein eine Zuschusssperre zu verhängen.

## **II. Finanzielle Förderung**

### **1. Sockelbetrag**

Hohenbrunner Vereine, mit Sitz im Gemeindegebiet, erhalten auf Antrag pro Jahr einen mitgliederbezogenen Sockelbetrag (Stichtag 01.01. des Haushaltsjahres) in folgender Höhe:

bis 50 Mitglieder	50,-- €
bis 100 Mitglieder	100,-- €
bis 250 Mitglieder	150,-- €
bis 500 Mitglieder	200,-- €
über 500 Mitglieder	250,-- €

Der Antrag ist bis 31.03. des Antragsjahres schriftlich bei der Gemeinde unter Beifügung der Mitgliederlisten zu stellen. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliedermeldungen an die übergeordneten Organisationen (Landes-Sportverband und dgl.) zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres. Vereine, die solch eine Meldung nicht abgeben, müssen eine Erklärung des Vorstands abgeben.

### **2. Jugendförderung**

Zur besonderen Förderung der Jugendarbeit erhalten Vereine, mit Sitz im Gemeindegebiet, pro jugendlichem Mitglied unter 18 Jahren einen Zuschussbetrag in Höhe von 12,50 € pro Jahr.

Die Vereine erhalten nur dann eine Jugendförderung, wenn die jugendlichen Mitglieder einen eigenen Mitgliedsbeitrag zahlen.

Der Antrag ist bis 31.03. des Antragsjahres schriftlich bei der Gemeinde unter Beifügung der Mitgliederlisten der betreffenden jugendlichen Mitglieder zu stellen. Berechnungsgrundlage sind die Mitgliedermeldungen an die übergeordneten Organisationen (Landes-Sportverband und dgl.) zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Jahres. Vereine, die solch eine Meldung nicht abgeben, müssen eine Erklärung des Vorstands abgeben.

### **3. Übungsleiterzuschuss**

Die Gemeinde gewährt pro geleisteter und mit mindestens 4,-- € vergüteter Übungsstunde einen Zuschuss in Höhe von 2,-- €. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben tatsächlich geleistet wurden und glaubhaft nachgewiesen werden können. Der Zuschuss wird rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt.

Anträge auf Übungsleiterzuschuss sind bis 31.03. für geleistete Stunden des Vorjahres, bei der Gemeinde zu stellen unter Auflistung nach Name und geleisteter Übungsstunden, getrennt nach Übungsleiter mit Übungsleiterausweis, sonstige Übungsleiter und Trainer.

### **4. Staatlich anerkannte kirchliche Gemeinschaften**

Staatlich anerkannte kirchliche Gemeinschaften, die ihren Sitz nicht im Gemeindegebiet haben, denen jedoch Gemeindeglieder angehören, können ebenfalls Zuschüsse (Jubiläumszuschüsse sowie Investitionszuschüsse) erhalten, sofern und soweit auch die Sitzgemeinde derartige Zuschüsse gewährt. Die Zuschusshöhe orientiert sich an der Zahl der dieser Gemeinschaft angehörenden Gemeindeglieder. Bei Investitionszuschüssen darf die Zuschusshöhe pro Gemeindeglieder 2/3 des Betrages, den die Sitzgemeinde je angehörendem Bürger leistet, nicht übersteigen.

### **5. Jugendleistungssport**

Die Gemeinde Hohenbrunn gewährt Zuschüsse für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren an Meisterschaften (ab Bayerische Meisterschaften) in Form von Fahrtkostenzuschüssen. Zuwendungsfähig sind die Fahrtkosten II. Klasse der Deutschen Bahn zwischen Heimat- und Wettkampfort. Die Höhe des Zuschusses beträgt 25% der zuwendungsfähigen Kosten. Die Anträge sind 4 Wochen vor der Fahrt zu beantragen und im Anschluss daran die Belege bei der Gemeinde einzureichen.

### **6. Zuschüsse aus Anlass von Vereinsjubiläen**

Vereine, die im Zuschussjahr bestimmte Gründungsjubiläen (ab 25 Jahre und darauf folgend alle 5 Jahre) feiern, erhalten auf Antrag für öffentlich gefeierte Jubiläumsveranstaltungen 5,-- € je Jahr des Bestehens zzgl. 1,-- € je Vereinsmitglied. Die Förderung darf 1.500,-- € Gesamtzuschuss nicht übersteigen.

Eine Voranmeldung wird zum 30.11. des Vorjahres erbeten. Ein konkreter Antrag ist bei der Gemeinde 3 Monate vor dem Jubiläum unter Angabe der Mitgliederzahl zum 01.01. des Jahres zu stellen.

### **7. Zuschüsse zu besonderen Veranstaltungen**

Für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Vortragsabende, öffentliche Sportveranstaltungen, Ausstellungen etc.), die nicht zu den üblichen Übungs- und Wettkampferveranstaltungen gehören, kann auf Antrag ein besonderer Zuschuss gewährt werden.

## **8. Zuschüsse für Seniorenarbeit und Kultur**

Vereine, Organisationen und Einrichtungen, die sich der Senioren und Kulturarbeit widmen, erhalten als Unterstützung für ihre Dienstleistungen einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 600,-- €:

Hier sind insbesondere zu nennen:

Sozialverband VdK Höhenkirchen  
Sozialverband VdK Ottobrunn-Riemerling  
Ev.-lutherische Michaelskirche Ottobrunn  
Private Seniorenfreunde  
Seniorenclub Luitpoldsiedlung  
Altclub Hohenbrunn  
Bücherei St. Stephanus  
Bücherei St. Magdalena

Ein entsprechender Antrag ist bis 30.06. eines Jahres bei der Gemeinde schriftlich zu stellen.

## **9. Zuschüsse zu karitativer Tätigkeit (Sozialförderung)**

Karitative Tätigkeit für Hohenbrunner und Riemerlinger Bürger (z.B. Nachbarschaftshilfe) wird mit 2,-- € je geleisteter Arbeitsstunde bezuschusst. Der Zuschuss wird rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt. Der Antrag ist schriftlich bis 30.06. unter Vorlage des Vorjahresberichts mit Angabe der ehrenamtlich geleisteten Stunden bei der Gemeinde zu stellen.

## **10. Sonstige Zuschüsse**

Ein Zuschuss zu den Führerscheinkosten der Klasse CE wird aktiven Feuerwehrmitgliedern, wohnansässig in Hohenbrunn und Riemerling, gewährt, wenn dadurch nachweislich die Fahrerbesetzung der Feuerwehrfahrzeuge der Klasse CE verbessert wird. Der Zuschuss beträgt einmalig für den Führerscheinerwerber maximal 3.500 €. Der Zuschuss wird nach bestandener Prüfung und Vorlage der Rechnung ausgezahlt.

Der Erste Bürgermeister o.V.i.A. ist berechtigt, im Einzelfall, insbesondere bei Überschreitung des o.g. Maximalbetrages über eine weitere Bezuschussung zu entscheiden.

## **11. Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen**

Zuschüsse für Anschaffungen und Investitionen sind z.B. Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Sportgeräten, Musikinstrumenten und sonstigen Gegenständen sowie Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- oder Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen. Die Investitionen werden mit höchstens 30 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bezuschusst, soweit es die Haushaltslage zulässt. Anträge müssen bis zum 30.09. des Vorjahres eingereicht werden. Über sie wird im Rahmen der Haushaltsplanberatungen durch den Haupt- und Finanzausschuss bzw. Gemeinderat entschieden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.

Abruf eines bewilligten Zuschusses gegen Vorlage von Belegen und Rechnungskopien bis spätestens 01.12. des jeweiligen Jahres bei der Gemeinde.

## **12. Förderung durch Beschluss**

Der Gemeinderat bzw. der Haupt- und Finanzausschuss behalten sich das Recht vor, in besonders gelagerten Einzelfällen von den Richtlinien abweichende Entscheidungen ab einer Antragssumme von 1.500,-- € zu treffen. Bis zu einer Antragssumme von 1.500,-- € kann der Erste Bürgermeister o.V.i.A. gem. geltender Geschäftsordnung eigenständig über Zuschüsse entscheiden.

## **III. Förderung durch Überlassung gemeindeeigener Einrichtungen**

Die Gemeinde Hohenbrunn stellt den Vereinen folgende gemeindliche Einrichtungen, Räume bzw. Sport- und Freizeitanlagen zur Verfügung:

- Stadl
- Halle K
- Turnhalle der Grundschule Hohenbrunn und Gymnastikraum
- Sportplatz
- Beachvolleyballplatz
- ehem. Bahnhofsgebäude
- Hallenabteil bzw. Garage (Eduard-Buchner-Straße)
- Turnhalle an der Carl-Steinmeier-Mittelschule
- Hallenbad Riemerling
- Geschäftsstelle TSV Hohenbrunn-Riemerling e.V.
- Turnraum im Kiga Riemerling-West
- Schützenraum im Feuerwehrgebäude

Die Rechte und Pflichten sind in Nutzungsvereinbarungen festzulegen.

Die nutzungsabhängigen Gesamtjahreskosten für die gemeindlichen Einrichtungen sowie die anteiligen Belegungen durch die Vereine werden jährlich berechnet und dem jeweils entsprechenden Gremium zur Kenntnisnahme und als mögliche Entscheidungshilfe zur Beschlussfassung über Zuschussanträge vorgelegt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Die Zuschussrichtlinien in der Fassung von 2012 sowie alle anders lautenden oder früher gefassten Beschlüsse über Zuwendungen an Vereine, Verbände, Organisationen und Einrichtungen werden zum 31.12.2014 aufgehoben. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Hohenbrunn, den 26.03.2015

Dr. Stefan Straßmair  
Erster Bürgermeister